

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 17/07 S

L 17 U 209/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 76/02 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y** und
D r. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 15. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen den vorbezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 15. März 2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) den Antrag der Klägerin auf Übernahme der Kosten für das gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingeholte unfallchirurgische Gutachten des Oberarztes Dr. S auf die Landeskasse abgelehnt.
- 2 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 10. Mai 2007 gegen diesen Beschluss des LSG Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihr Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechtsanwalt B , , beizuordnen.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Nach § 177 SGG können Entscheidungen des LSG vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG (Nichtzulassungsbeschwerde) und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (zugelassene Beschwerde in Rechtswegfragen) nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen sind hier nicht gegeben. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Auch dies hat die Klägerin nicht beachtet.
- 4 Die Beschwerde der Klägerin war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem gleichzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Da der Klägerin keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

